

1225. Baugesetz. A. Herr A. Waltisbühl ist Eigentümer des Hauses Ecke Bahnhofstraße-Augustinerergasse, in Zürich I.

Er beabsichtigt, am Hause bauliche Veränderungen vorzunehmen, wobei auch das Dach einen Aufbau erhielte, behufs Erstellung eines Personenaufzuges u. s. w.

Die Bauktion bewilligte die Bauten mit Ausnahme der Dachaufbaute; eine Beschwerde gegen die Verweigerung der letzteren wies der Stadtrat unterem 15. März 1899 ab.

B. Namens des Herrn Waltisbühl reichte darauf Herr Advokat Dr. Meili dem Regierungsrate ein Gesuch um Bewilligung der Baute auf Grund von § 149 des Baugesetzes ein.

Der Stadtrat bemerkt in seiner Vernehmlassung vom 24. Mai 1899, daß Herr Waltisbühl auch gegen den Entscheid des Stadtrates vom 15. März 1899 beim Bezirksrat Refurs eingereicht habe; nach früheren Entscheiden des Regierungsrates werde auf das vorliegende Gesuch erst einzutreten sein, wenn der Gesuchsteller auf dem Refurswege sein Ziel nicht erreiche.

Es kommt in Betracht:

Der Regierungsrat hat tatsächlich unterem 1. September 1898 in Sachen Advokat Dr. Cramer namens Orell Füßli & Cie. betr. Unterkellerung entschieden, daß es nicht angehe, dieselbe Angelegenheit auf zwei verschiedenen Wegen gleichzeitig vor den Verwaltungsbehörden zur Behandlung zu bringen, und daß, sofern über eine Sache ein Refurs und ein Gesuch auf Grund von § 149 eingereicht werden, erst das ordentliche Refursverfahren durchzuführen sei, bevor auf das Gesuch um eine Ausnahmewilligung im Sinne von § 149 des Baugesetzes eingetreten werden könne.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Auf das Gesuch des Herrn Advokat Dr. Meili namens des Herrn Waltisbühl wird zurzeit nicht eingetreten.

II. Die Kosten bestehend in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Petenten auferlegt.

III. Mitteilung an Herrn Advokat Dr. A. Meili in Zürich zu Händen seiner Klienten, an den Stadtrat und an die Direktion der öffentlichen Bauten unter Rückschluß der Akten.